

gliedern wie üblich hinsichtlich der Umsetzung aller Vorschriften des Paktes untersucht. Dabei konzentrierten sich die Fragen an die Vertreter der betroffenen Staaten jeweils auf unterschiedliche Themenkreise.

Irak: Nähere Aufklärung wurde vor allem über die Rolle des Islam erbeten, der nach der provisorischen Verfassung Staatsreligion ist. Besorgt äußerte man sich über die Existenz von Revolutionsgerichten und die Stellung politischer Dissidenten.

Mongolei: Ausführlicher befaßte sich der Ausschuß mit der Todesstrafe, die nach Auskunft des Vertreters der Mongolei derzeit durchschnittlich in drei Fällen pro Jahr vollstreckt wird, wobei Frauen, Minderjährige und Personen, die älter als 60 Jahre sind, von dieser Strafe ausgenommen sind. Eine Abschaffung der Todesstrafe für Diebstahl und die Zerstörung von Eigentum ist vorgesehen. Das Eigentum fällt zum größten Teil in die Kategorie des sozialistischen Eigentums, Privateigentum ist nur an Gütern des Grundbedarfs zulässig.

Kanada: Der 700seitige Bericht gab Anlaß zu zahlreichen Fragen, die sich vor allem auf das Verhältnis der Vorschriften des Paktes zur kanadischen Gesetzgebung, die ethnischen Minderheiten (Indianer und Eskimos) und das Verbot der Kriegspropaganda bezogen. Die Regierungsvertreter bemühten sich, die besonderen Probleme der Umsetzung der Vorschriften des Paktes in einem Bundesstaat darzulegen, dessen Gliedstaaten unterschiedliche Rechtsordnungen haben und in dem außerdem der Grundsatz gilt, daß Parlament und gesetzgebende Körperschaften nicht für die Zukunft gebunden werden können. Die Vorschriften des Paktes finden deshalb in Kanada keine direkte Anwendung und können von den Gerichten lediglich in Zweifelsfällen als Interpretationsmaßstab herangezogen werden. Die Bundes- und Provinzregierungen halten es jedoch für wünschenswert, die innerstaatlichen Vorschriften dem Pakt entsprechend abzuändern. Ungeachtet der Tatsache, daß der Pakt noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt ist, befinden sich die entsprechenden Normen im wesentlichen bereits in Übereinstimmung mit ihm. Zum Problemkreis »ethnische Minderheiten« wurde das »Gesetz über die Indianer« erörtert, das nach kanadischen Aussagen keine Diskriminierung beinhaltet, sondern dem Schutz der Indianer dient. Obzwar der kanadische Bericht erklärte, daß es kein Gesetz gebe, das den Bürgern Kriegspropaganda verbiete und diese daher aufgrund des Paktes nur der Regierung untersagt sei, suchte der Regierungsvertreter die Ausschußmitglieder davon zu überzeugen, daß in der Praxis kein Anlaß zur Besorgnis bestünde.

Senegal: Der Bericht des Senegal wurde mit besonderem Interesse aufgenommen, weil er zum ersten Mal Aufschluß über die Verwirklichung der Vorschriften des Paktes in einem schwarzafrikanischen Staat des Festlands gab (die anderen bislang behandelten Länder südlich der Sahara waren Mauritius und Madagaskar). Insgesamt enthielt der Bericht zu wenige Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse, ein Mangel, der durch die Befragung der Staatenvertreter größtenteils ausgeglichen werden konnte. Der Pakt ist mit

Vorrang vor den nationalen Normen Bestandteil des senegalesischen Rechts. Man geht davon aus, daß er ein Ideal darstellt, das es zu erreichen gilt. Auf diesem Weg habe man schon ein beachtliches Stück zurückgelegt, wofür etwa die Arbeitsgerichtsbarkeit ein gutes Beispiel biete. Anlaß zur Diskussion gab die Vorschrift der Verfassung, die die Existenz von vier Parteien — je einer »konservativen«, »liberalen«, »sozialistischen« und »marxistisch-leninistischen« oder »kommunistischen« — verbindlich vorschreibt. Diese Parteienlandschaft entspreche den derzeitigen Verhältnissen. Die Regierung scheint davon auszugehen, daß auf diese Weise alle politischen Strömungen hinreichend vertreten seien.

Bei der Prüfung aller Berichte zeigte sich, daß die derzeitige Form der Befragung nicht gewährleistet, daß die gestellten Fragen präzise beantwortet werden. In nächster Zeit will sich der Ausschuß deshalb um eine Verbesserung des Verfahrens bemühen.

V. Individualbeschwerden. In zwei der nichtöffentlich beratenen Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll, dessen Mitgliederzahl inzwischen auf 23 angewachsen ist, kam der Ausschuß zu einem endgültigen Ergebnis, das anschließend veröffentlicht wurde.

Im ersten Fall brachte die Beschwerdeführerin vor, daß das Ehepaar Lanza von staatlichen Organen Uruguays in einer gegen mehrere Vorschriften des Paktes verstoßenden Weise behandelt worden sei. Wiederum war die Mitteilung durch eine nahe Verwandte — hier die Nichte — erfolgt, was der Ausschuß im Anschluß an sein bisheriges Vorgehen für zulässig erachtete. Die Betroffenen sind in diesem Fall außerdem nach der Entlassung aus der Haft und Übersiedlung nach Schweden der Beschwerde beigetreten. Wie auch in den ersten abgeschlossenen Verfahren hat sich Uruguay nur mit sehr großer Verspätung und nach Setzung einer Nachfrist zu den Vorwürfen geäußert. Die Antworten waren zwar zumindest fallbezogen, gingen jedoch auf die gerügten Verhaltensweisen selbst nicht ein. Eine derartige Zurückweisung der Vorwürfe ließ der Ausschuß auch dieses Mal nicht gelten. Konkrete Antworten und Beweismaterial wie Kopien relevanter Gerichtsentscheidungen und Untersuchungen hätten von Uruguay vorgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt war, stellte der Ausschuß in seiner Entscheidung abschließend fest, daß bei der Behandlung beider Betroffener folgende Verletzungen des Paktes als gegeben anzusehen sind: Verstöße gegen Art.7 (Folterverbot) und Art.10, 1 (Rechte der Gefangenen), Art.9, 3 (Gebot der unverzüglichen Vorführung und Aburteilung in angemessener Zeit), Art.14, 1—3 (Fehlen eines effektiven Rechtsbeistands und Mißachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens), Art.9, 1 (Habeas corpus, hier: Gebot der Haftentlassung unverzüglich nach Verbüßung der Strafe). Außerdem sah sich der Ausschuß aufgrund mangelhafter Information durch die uruguayische Regierung außerstande, Verhaftung, Haft und Verurteilung der Betroffenen gemäß Art.19, 3 als gerechtfertigt anzusehen. Obwohl die Opfer inzwischen die Freiheit wiedererlangt

haben, wird Uruguay in der Entscheidung dazu verpflichtet, ihnen Rechtsmittel und Schadenersatz zuzugestehen und außerdem derartige Handlungen für die Zukunft zu verhindern.

Bei der zweiten abgeschlossenen Individualbeschwerde ging es um die Verweigerung der Verlängerung des Reisepasses des uruguayischen Journalisten G. Waksman durch das zuständige Konsulat. Nach Meinung des Beschwerdeführers lag darin ein Verstoß gegen Art.12, 2 (Ausreisefreiheit) und Art.19 (Meinungsfreiheit). Diese Mitteilung war 1979 für zulässig erachtet worden. Inzwischen hat die uruguayische Regierung nach der Unterrichtung durch den Ausschuß das Konsulat zur Paßerteilung angewiesen, was dieses auch getan hat. Demnach ist der Beschwerdegegenstand hinfällig geworden, so daß der Ausschuß zu seiner Zufriedenheit die Beratungen über die Mitteilung einstellen konnte. Lai

Rechtsfragen

Wiener Vertragsrechtskonvention: in Kraft seit dem 27. Januar 1980 (26)

Am 27. Januar 1980, dreißig Tage nach dem Beitritt Togos, des 35. Vertragsstaats, ist die Wiener Vertragsrechtskonvention in Kraft getreten. Derzeit haben insgesamt 36 Staaten die erforderlichen Dokumente (Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunden) hinterlegt; seit dem 30. April 1979 (vgl. VN 4/1979 S. 147) sind außer Togo noch Honduras und zuletzt, am 3. Januar 1980, Rwanda dem Abkommen beigetreten.

Die Konvention (UN-Doc.A/CONF. 39/27) wurde am 22. Mai 1969 auf der Konferenz über das Vertragsrecht in Wien mit 79 gegen eine Stimme bei 19 Enthaltungen angenommen. Sie enthält Verfahrensregeln für den Abschluß, die Ergänzung, Abänderung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge sowie Bestimmungen über deren Gültigkeit und Auslegung. Umstritten sind die Vorschriften über das *ius cogens* im Vertragsrecht (Art.53, 71), die Frankreich dazu veranlaßt hatten, als einziger Staat gegen das Vertragswerk zu stimmen. Auch die Abstinenz der osteuropäischen Länder dürfte auf abweichenden Rechtsansichten in diesem Punkte beruhen.

Die Konvention ist in weiten Bereichen eine Kodifikation bestehenden Völkergewohnheitsrechts. Dies schmälert nicht ihre Bedeutung als ein Rechtsinstrument, das für technische Fragen bei Vertragsverhandlungen, Abschluß und Anwendung völkerrechtlicher Verträge eindeutige Lösungen bereitstellt. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich allerdings auf Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zwischen Konventionsstaaten geschlossen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland, die in Wien zu den Befürwortern der Konvention zählte, hat das Abkommen bisher nicht ratifiziert. KS

Seerecht: 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, erster Teil — Zweite revidierte Fassung des Informellen Verhandlungstexts (ICNT) vorgelegt — Verhandlungsfortschritte (27)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S. 183f. fort.)

Die erste Verhandlungsrunde der 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz (27. Fe-